

III ZR 154/57

Verkündet am 15. Dezember 1958
Scheibl, Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

23:9 054

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Richard F., W.,
B.straße

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ..

g e g e n

die Stadt W., vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. ..

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Arndt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 21. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der ehemalige Präsident des Reichsmesseamtes in L [REDACTED], der Kaufmann Ludwig F [REDACTED], hat dem Kläger seinen angeblichen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung auf Erstattung von Anwaltskosten gegen die beklagte Stadt abgetreten, der ihm auf Grund folgender Vorgänge entstanden sein soll.

Der Kaufmann F [REDACTED] geriet im Mai 1945 als Soldat in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Die Amerikaner lieferten ihn am nächsten Tage der russischen Armee aus. Diese übergab ihn am 14. Februar 1950 den deutschen Behörden der sowjetischen Besatzungszone. Ein Sondergericht in Waldheim verurteilte F [REDACTED] Anfang Juni 1950 wegen seiner Tätigkeit als Präsident des Reichsmesseamtes zu 25 Jahren Zuchthaus. In Vollzug dieses Urteils kam F [REDACTED] in Vollzugsanstalten der Sowjetischen Besatzungszone. Am 28. April 1956 wurde er entlassen und nahm seinen Wohnsitz in W [REDACTED].

F [REDACTED] stellte am 7. Mai 1956 bei der beklagten Stadt einen Antrag auf Gewährung einer Kriegsgefangenenentschädigung. Der Feststellungsausschuß entschied in seiner Sitzung am 28. Mai 1956, daß ihm die Entschädigung nur für die Zeit bis zum 14. Februar 1950 zuerkannt werde, während für die spätere Zeit keine Entschädigung gezahlt werden könne. Der förmliche Bescheid vom 30. Mai 1956 gab als Begründung an, daß "ein ursächlicher Zusammenhang mit den Kriegsereignissen nicht vorliege". Der Kläger legte gegen diese Entscheidung für den Antragsteller Beschwerde ein, der der Beschwerdeausschuß beim Regierungspräsident Arnshausen stattgab; dabei entschied der Ausschuß weiter, daß Kosten nicht zu erstatten seien.

- 3 -

Der Kläger meint, die teilweise Ablehnung des Entschädigungsantrages enthalte eine Amtspflichtverletzung, so daß die Stadt die durch Zuziehung eines Anwalts dem Antragsteller entstandenen Kosten erstatten müsse. Die Rechtslage sei klar und zweifelsfrei gewesen. Schon seit 1951 hätten die höchsten Regierungsstellen, die Verwaltungspraxis und die Rechtslehre einmütig den Standpunkt vertreten, daß die Waldheimer Urteile nichtig seien. Das habe die Stadt verkannt und darauf beruhe die Fehlentscheidung. Schon das Lesen des Gesetzestextes hätte genügt, um die im ersten Bescheid vertretene Ansicht als unhaltbar zu erkennen. Die beteiligten Beamten hätten sich weder mit dem Gesetzestext noch hinreichend mit der Literatur befaßt. Der Kläger hat die fraglichen Kosten mit 499,20 DM errechnet und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen beantragt.

Die Beklagte bittet um Klagabweisung und hat ausgeführt: Der Feststellungsausschuß habe im Falle I diese Fragen erstmals zu entscheiden gehabt. Seine Auffassung sei durchaus vertretbar. Der Ausschuß habe sogar vorher noch den Rat des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, eines Assessors, eingeholt. Dieser habe empfohlen, die Freiheitsentziehung in den Zuchthäusern der Sowjetzone nicht mehr als Kriegsgefangenschaft anzuerkennen. Die Beklagte beanstandet auch die Höhe der Forderung.

Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ein Verschulden der Beamten verneint, weil die Angelegenheit, F. [REDACTED] ein Grenzfall und die Auffassung der Stadt immerhin vertretbar gewesen sei.

Die dagegen erhobenen Bedenken der Revision greifen nicht durch.

Ein Schadensersatzanspruch besteht nur, wenn die Organe der Stadt ihre Amtspflichten schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig verletzt haben (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Der Kläger sieht die Pflichtverletzung nur darin, daß die Beamten infolge mangelnder Sorgfalt die Rechtslage falsch beurteilt hätten. Er wirft ihnen also Fahrlässigkeit bei Auslegung eines Gesetzes vor. Andere Pflichtverletzungen sind auch nicht ersichtlich.

Nach ständiger Rechtsprechung enthält die unrichtige Gesetzesauslegung nur dann ein Verschulden, wenn sie gegen klare, bestimmte und völlig eindeutige gesetzliche Vorschriften verstößt; dagegen ist ein Verschulden zu verneinen, wenn eine unrichtige Auslegung bei Gesetzesbestimmungen erfolgt, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen, Unklarheiten über die Tragweite des Wortlautes enthalten und durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht klargestellt sind; dabei ist stets auf einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten abzustellen (RGZ 85, 64/72; 135, 110/116 156, 34/51; vgl. auch BGH III ZR 76/50 vom 22. November 1951 und III ZR 103/51 vom 29. November 1951). Darüber hinaus kann einem Beamten wegen der unrichtigen Auslegung eines Gesetzes auch dann nicht der Vorwurf schuldhaften Verhaltens gemacht werden, wenn ein mit der betreffenden Rechtsmaterie nicht weniger vertrautes Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung und der gebotenen sorgfältigen Prüfung die Ansicht des

Beamten gebilligt hat (RGZ 141, 328/334; BGHZ 27, 338/343; BGH III ZR 101/55 vom 14. März 1956).

Schon dieser letzte Gesichtspunkt muß hier zur Zurückweisung der Revision führen: In einem ähnlichen Streitfall hat noch 1954 das Oberverwaltungsgericht Koblenz (OVG Koblenz 4, 258) in Übereinstimmung mit dem Bezirksverwaltungsgericht entschieden, daß eine Kriegsgefangenschaft endet, wenn ein Kriegsgefangener einer anderen Gewahrsamsmacht übergeben und wegen solcher Taten zur Verantwortung gezogen wird, die er vor seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen hat. Das ist auch die Auffassung, die die Beamten der Stadt im Falle F. vertreten haben; dieser Fall lag sogar noch eindeutiger, weil F. den sowjetzonalen Behörden zur Aburteilung übergeben wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz aufgehoben (BVerwG 5, 186), aber erst im Jahre 1957. Erst seit dieser Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, daß es für den Begriff der Kriegsgefangenschaft nur auf den Grund der Gefangennahme, nicht aber auf den Grund der weiteren Festhaltung ankomme (BVerwG 5, 186; 255; Bd. 6, 228). Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht aber keinen Fall entschieden, in dem ein Kriegsgefangener deutschen Stellen in der Ostzone zur Strafverfolgung übergeben wurde.

Die Revision meint zwar, schon das Lesen des Gesetzestextes hätte ergeben, daß dem Kläger eine Entschädigungsforderung zustand, doch trifft das nicht zu. Nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 (BGBl I, 5) waren Kriegsgefangene nur solche Deutschen, die wegen ihres militärischen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden. Dann ist die Ansicht nicht völlig abwegig, daß die Kriegsgefangenschaft

beendet war, als die sowjetische Truppe den Antragsteller an die Behörden der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zur Strafverfolgung wegen angeblich vor dem Kriege begangener Taten übergab. Zwar besteht kein Zweifel daran, daß die Behörden der sowjetischen Besatzungszone dem Antragsteller bitteres Unrecht zugefügt haben, aber für derartige Fälle war in erster Linie das Häftlingshilfegesetz vom 6. August 1955 (BGBl I 498) geschaffen. Der Kläger irrt mit seinem Vortrag, daß schon die Erkenntnis der Nichtigkeit der Waldheimer Urteile ein anderes Ergebnis erfordere. Denn nicht alle in Waldheim Verurteilten waren Kriegsgefangene. Die Beklagte hat auch in ihrer Entscheidung nicht auf den Erlaß des Waldheimer Urteils vom Juni 1950 abgestellt, sondern auf den davon unabhängigen Zeitpunkt der Übergabe seitens der Sowjettruppen an deutsche Behörden am 14. Februar 1950.

Unerheblich ist es, daß der Beamte nicht den Rechtsrat der Stadt um Auskunft gebeten hat; denn er hat mehr getan, nämlich bei dem Regierungspräsidium angerufen und sich - wie es in Verwaltungssachen jederzeit zulässig ist - eine Auskunft von dem Volljuristen eingeholt, der die zuständige Beschwerdestelle leitete. Nach dem Vortrag der Revision hat dieser gerade die Ablehnung des Antrages empfohlen. Für diese Auskunft haftet die Stadt nicht. Der nicht rechtskundige Sachbearbeiter der Stadt brauchte nach einer solcher Auskunft der ihm vorgeordneten Behörde nicht noch weiteren Rechtsrat einzuholen. Übrigens beantwortete auch der Kommentar von Hübner (1956) diese Frage nicht eindeutig (vgl. aaO S. 28, 31). Schließlich ist auch der Umfang der Begründung des beanstandeten Bescheides vom 30. Mai 1956 entgegen der Ansicht der Revision für das Maß der angewandten Sorgfalt kein Beweis. Insgesamt kann den Beamten deshalb kein Vorwurf

daraus gemacht werden, daß sie dieselbe Auffassung vertraten, die mehrere Verwaltungsgerichte in ihren Urteilen als dem Gesetz entsprechend bezeichnet haben.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Neber

Dr. Kreft

Dr. Arndt